

# FAQ: Umgang mit sexualisierter Gewalt im Bistum Mainz

## Studie

**Im März 2023 wurde die Unabhängige Studie zur Aufklärung von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz vorgestellt. Was hatte es damit auf sich?**

Anfang März 2023 wurde die umfassende und unabhängige Studie zur Aufklärung von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz von 1945 bis Anfang 2023 vorgestellt. Sie wurde unter dem Titel „EVV-Studie“ bekannt. EVV ist die Abkürzung für „Erfahren – Verstehen – Vorsorgen“. Die Begriffe machen deutlich, worum es in der Studie geht: **Erfahren**, was geschehen ist. **Verstehen**, wie es dazu kommen konnte. Auf dieser Grundlage **vorsorgen**, dass so etwas nicht mehr passiert. Diese Leitgedanken bestimmen weiterhin die Aufarbeitung dieses Themas im Bistum Mainz.

Vor Beauftragung der Studie gab es eine wichtige Überzeugung: Im Bistum Mainz ist bei vielen Menschen Wissen über Fälle sexualisierter Gewalt vorhanden sowie darüber, wie Verantwortungsträger damit umgingen, wenn sie davon erfuhren. Hinzu kam, dass sich die Aktenlage als sehr uneinheitlich dargestellt hat. Mit der Studie sollte verborgenes Wissen ans Licht gebracht werden. Sexualisierte Gewalt ist Teil der Geschichte des Bistums Mainz und damit eine bleibende Herausforderung. Die Studie sollte außerdem dazu beitragen, dass an allen Orten, in allen Gemeinden und Einrichtungen des Bistums Mainz dieses Thema aus der Tabu-Zone geholt und darüber gesprochen wird.

Das Bistum hatte sich bereits an der deutschlandweiten MHG-Studie (<https://kurzelinks.de/pgny>) beteiligt, deren Ergebnisse 2018 vorgestellt wurden (<https://kurzelinks.de/9iww>). Daran schloss sich die EVV-Studie an, die spezifisch auf das Bistum Mainz schaut und tiefer geht. Ähnlich gingen auch andere Bistümer in Deutschland vor.

Die Studie ging vor allem drei Fragen nach. Erstens: Gab und gibt es Strukturen im Bistum Mainz, die die Ausübung sexualisierter Gewalt befördert bzw. nicht verhindert haben? Zweitens: Wie wurde mit Fällen sexualisierter Gewalt nach entsprechender Kenntnis im Bistum Mainz umgegangen? Drittens: Haben im Bistum Mainz von 1945 bis Anfang 2023 bisher unbekannte Fälle von sexualisierter Gewalt stattgefunden? Welche Ergänzungen und Weichenstellungen ergeben sich aus diesen Erkenntnissen für das präventive Handeln im Bistum Mainz?

An den Beratungen vor Auftragsvergabe waren neben Vertretern des Bistums auch externe Expertinnen und Experten, unter anderem eine Trauma-Medizinerin, eine Fachanwältin für Strafrecht, eine Kriminalkommissarin, der damalige Landesvorsitzende des Weißen Rings und eine Leiterin eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe (MädchenHaus gGmbH) beteiligt. Die Betroffenenperspektive war dabei stets im Blick.

### **Wer führte die Studie durch?**

Das Bistum Mainz beauftragte im Juni 2019 den Regensburger Rechtsanwalt Ulrich Weber zur Durchführung der Mainzer Studie (<https://kurzelinks.de/13cv>). Das Bistum hatte sich für Rechtsanwalt Weber entschieden, da er durch seine Studie zu den Regensburger Domspatzen auf einen großen Erfahrungsschatz zurückgreifen konnte, und er sich im Rahmen dieser Studie hohes fachliches und persönliches Ansehen erworben hat (<https://kurzelinks.de/4bpo>). Zudem hatte das Aufklärungsprojekt der Regensburger Domspatzen Folgendes gezeigt: Es ist notwendig, über die reine Aktenauswertung hinaus das Gespräch mit Betroffenen und anderen Informationsträgerinnen und -trägern zu suchen, um bisher unbekanntes Wissen zu heben. Die EVV-Studie wurde dabei nicht allein von Rechtsanwalt Weber, sondern gemeinsam mit seinem Team bearbeitet. Im Oktober 2020 hatte Rechtsanwalt Weber einen Zwischenbericht vorgelegt (<https://kurzelinks.de/eo65>).

### **War Rechtsanwalt Weber wirklich unabhängig?**

Als Auftraggeber der Studie hat das Bistum Mainz Rechtsanwalt Weber bezahlt, da diese personal- und zeitintensive Arbeit nicht kostenlos zu erledigen war. Die Studieninhalte und -ziele wurden vom Team Weber vorgeschlagen und vor Beauftragung in der unabhängigen Aufarbeitungskommission ausführlich diskutiert und beraten. Das Bistum hat bei der Durchführung der Studie auf jede Einflussnahme verzichtet. Rechtsanwalt Weber hat immer betont, dass an seiner Unabhängigkeit kein Zweifel besteht.

### **Was ist das Besondere der Mainzer Studie?**

Die Studie ist keine reine Aktenauswertung. Rechtsanwalt Weber hat zusätzlich Gespräche mit Betroffenen und anderen Informationsträgerinnen und -trägern geführt. Zu diesen Gesprächen gab es zahlreiche Aufrufe. Hier liegt der Schwerpunkt der Studie. Die Gespräche wurden mit dem Datenmaterial des Bistums Mainz abgeglichen. Es wurden nicht nur sexuelle Gewalt und sexualisierte Grenzüberschreitungen von Geistlichen untersucht, sondern auch von anderen Beschäftigten des Bistums Mainz und ehrenamtlich Tätigen. Ein weiterer Fokus liegt auf Abhängigkeitsverhältnissen. Aus der Dokumentation und Bewertung der Geschehnisse soll dann die Fähigkeit erwachsen, in Zukunft Situationen und Konstellationen zu erkennen, die sexuellen Missbrauch begünstigen oder ermöglichen. Aufgrund der Vielschichtigkeit der Studie verfolgt das Team um Rechtsanwalt Weber keinen rein juristischen, sondern einen interdisziplinären wissenschaftlichen Forschungsansatz.

### **Welche Akten wurden Rechtsanwalt Weber zur Verfügung gestellt?**

Rechtsanwalt Weber hatte freien Zugang zu allen Akten, über die das Bistum Mainz verfügt. Zur Einhaltung des Datenschutzes wurde er bei der Datengewinnung für die Studie von drei externen Experten begleitet. Dabei wurden auch die arbeits-, beamten- und strafrechtlichen Aspekte des Datenschutzes berücksichtigt.

### **Was kostete die Studie?**

Die Studie hat rund 1,2 Millionen Euro gekostet.

### **Sind Kirchensteuern für die Studie verwendet worden?**

Die Studie, aber auch die Anerkennungszahlungen oder Therapiekosten für Betroffene wurden und werden nicht aus Kirchensteuermitteln bezahlt, sondern aus einem Fonds, der sich etwa aus Zinserträgen speist.

### **Wann wurde die Studie veröffentlicht?**

Rechtsanwalt Weber hat die Ergebnisse der Studie im Rahmen einer Pressekonferenz in Mainz am 3. März 2023 vorgestellt. Sie ist weiterhin auf der Internetseite des Anwalts online gestellt und kann dort eingesehen werden: <https://kurzelinks.de/fq10>.

### **Wie viele Täter:innen und Betroffene wurden in der Studie erfasst?**

Rechtsanwalt Ulrich Weber hat für seine EVV-Studie seit dem Zweiten Weltkrieg 181 Beschuldigte und 401 Betroffene erfasst.

### **Wie hat das Bistum Mainz auf die Vorstellung der Studie Stellung genommen?**

Bischof Peter Kohlgraf hat unmittelbar nach der Vorstellung der Studie eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme kann hier nachgelesen werden: <https://kurzelinks.de/5bol>. Am 8. März 2023 fand im Erbacher Hof eine Pressekonferenz mit Bischof Peter Kohlgraf, Weihbischof und Generalvikar Dr. Udo Bentz sowie mit Ordinariatsdirektorin Stephanie Rieth, Bevollmächtigte des Generalvikars, statt. Die Statements der Bistumsleitung können hier nachgelesen werden: <https://kurzelinks.de/89y4>. Darüber hinaus fanden in den vier Regionen des Bistums Mainz Dialogveranstaltungen mit der Bistumsleitung statt.

### **Welche Maßnahmen hat das Bistum seit Veröffentlichung der Studie getroffen bzw. eingeleitet?**

„Die Veröffentlichung der EVV-Studie am 3. März 2023 hat in der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Mainz Vieles ins Rollen gebracht. Sie ist damit ein entscheidender Beitrag dazu, im Bistum eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren.“ So fasst die Bevollmächtigte des Generalvikars, Ordinariatsdirektorin Stephanie Rieth, den aktuellen Stand der Aufarbeitung rund ein Jahr nach Veröffentlichung der EVV-Studie zusammen. Das Bistum Mainz habe seine Aufarbeitungsbemühungen spätestens seit der Amtsübernahme durch Bischof Peter Kohlgraf und Generalvikar Udo Bentz im Jahr 2017 kontinuierlich ausgebaut. „Eine zentrale Erkenntnis der vergangenen Monate ist“, betont Rieth, „dass ein angemessener Umgang mit sexualisierter Gewalt keine Aufgabe von wenigen Spezialisten sein darf. Es muss uns gelingen, dass dieses Anliegen von vielen getragen wird und in allen Bereichen kirchlichen Handelns umgesetzt wird. Betroffenenperspektive, Transparenz und der unbedingte Wille zur Aufklärung sind dabei nicht nur in die Vergangenheit gerichtet, sondern leitend für den gegenwärtigen Umgang und Voraussetzung für eine wirksame Prävention. Wir erleben aber auch: Wir sind da bereits auf einem guten Weg.“

Seit Veröffentlichung der Studie ist das Bistum im Gespräch mit Pfarreien im Bistum, in denen es aufgrund von teilweise lange zurückliegenden Fällen bis heute so genannte „irritierte Systeme“ gibt. Das Bistum bietet dabei Unterstützung an, um offene Fragen vor Ort aufzuarbeiten. Wo es möglich ist, werden Betroffene eingebunden. Insgesamt gibt es im Bistum rund zwei Dutzend „irritierter Systeme“.

Die konkrete Aufarbeitung in betroffenen Pfarreien und Einrichtungen braucht viel Zeit. Ziel des Bistums Mainz bleibt es weiterhin, Lösungen für die Fragen und Bedürfnisse von Betroffenen, Mitarbeitenden und Gemeindemitgliedern zu finden.

## Betroffene

### **Wie unterstützt das Bistum Mainz Betroffene bei ihren Anliegen?**

Die Betroffenenperspektive ist für das Bistum Mainz leitend. Es gilt der Grundsatz: Es gibt keine Toleranz gegenüber sexualisierter Gewalt. Darin sieht sich das Bistum Mainz Betroffenen von sexualisierter Gewalt besonders verpflichtet. Deren erlittenes Unrecht soll aufgeklärt und aufgearbeitet werden. Dabei geht das Bistum objektiv vor, indem auch unabhängige Expertisen externer Fachleute eingeholt werden.

### **Was haben und hatten Betroffene von der Studie?**

Die EVV-Studie hat die systemischen Strukturen aufgedeckt, die sexualisierte Gewalt begünstigt oder ermöglicht haben. In der Folge kann mit entsprechenden Maßnahmen aktiv daran gearbeitet werden, diese Strukturen aufzubrechen und in Zukunft derartige Situationen oder Konstellationen zu erkennen und zu verhindern. Für Betroffene heißt das konkret, dass ihnen Glauben geschenkt wird, und dass weitere Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch getroffen werden.

### **Wird Betroffenen heute eher geglaubt als früher?**

Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen in der Gesellschaft sind Themen sexualisierter Gewalt präsenter und werden differenzierter wahrgenommen und reflektiert. Daher wird Betroffenen auch eher geglaubt. Das Bistum Mainz nimmt grundsätzlich jede Meldung ernst. Jede Meldung wird explizit geprüft und bei möglicher strafrechtlicher Relevanz an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet. Wir erleben auch heute noch ein Defizit an Sprachfähigkeit in diesem sensiblen Bereich und versuchen, diesem durch regelmäßige Schulungen zu begegnen.

### **Hat das Bistum Mainz einen Betroffenenbeirat?**

Kürzlich ist das Auswahlverfahren für einen neuen Betroffenenbeirat im Bistum Mainz abgeschlossen worden. Der Beirat wurde von einem Auswahlgremium unter der Koordination des Regensburger Rechtsanwalts Ulrich Weber zusammengestellt, an dem Betroffene, interne sowie externe Sachverständige beteiligt waren. Notwendig geworden war die Neugründung, da der gemeinsame Betroffenenbeirat der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz im September 2022 festgestellt hatte, dass er in dieser Form nicht arbeitsfähig ist und so nicht fortgeführt werden könne.

### **Wohin können sich Betroffene aus dem Bistum Mainz wenden?**

Betroffene können sich an die Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung, bzw. die unabhängigen Ansprechpersonen wenden. Die Kontaktdaten finden sich auf der Internetseite [bistummainz.de/gegen-sexualisierte-gewalt](https://bistummainz.de/gegen-sexualisierte-gewalt).

## Anerkennungsleistungen

### Wie sind die Abläufe des Bistums im Blick auf die Anerkennung des Leids?

Grundlage hierfür ist die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (<https://kurzelinks.de/ui71>) in der Fassung vom 1. März 2023. Für die Entgegennahme von Anträgen und auch für Hilfestellung bei der Antragstellung sind die unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums Mainz zuständig. Nach Eingang des Antrags in der Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung erfolgt eine Plausibilitätsprüfung. Plausibilität ist nach der Anerkennungsordnung dann gegeben, „wenn die Tatschilderung objektiven Tatsachen nicht widerspricht und bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht“. Anschließend wird der Antrag durch die Bistumsleitung an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) weitergeleitet, die für die Bemessung der finanziellen Leistung zuständig ist.

### Was ist bislang an wie viele Menschen gezahlt worden?

Im Bistum Mainz gingen seit 2011 insgesamt 143 Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids ein (darunter auch 34 Folgeanträge nach neuem Verfahren), die an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA, früher ZKS) weitergeleitet wurden. Seit März 2023 gibt es die Möglichkeit einen Widerspruch gegen die Entscheidung der Unabhängigen Kommission zur Anerkennung des Leids einzulegen. Dieses Widerspruchsverfahren wurde bisher von 26 Betroffenen in Anspruch genommen. Bisher wurde eine Summe von insgesamt 1.714.000 Euro an 109 Betroffene ausgezahlt. Der niedrigste Betrag lag bei 1.000 Euro; der höchste Betrag lag bei 110.000 Euro. Für Therapien hat das Bistum Mainz zusätzlich bislang 281.615 Euro aufgewendet (alle Angaben Stand: 30.01.2024).

### Wie sehen aktuelle Zahlen für das Jahr 2023 aus?

Im Jahr 2023 sind **43** neue Meldungen von uns bisher unbekanntem Betroffenen in der Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung eingegangen. **32** Meldungen davon betrafen Vorwürfe sexualisierter Gewalt im Zuständigkeitsbereich des Bistum Mainz, die durch Kleriker oder haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende verübt worden sind. Davon betrafen **17** Meldungen Vorfälle, die mindestens 30 Jahre zurückliegen. **6** Fälle betreffen Handlungen unter Erwachsenen. Unter den meldenden Personen gab es auch **2** Selbstanzeigen. Alle Meldungen, bei denen der/die Beschuldigte nicht verstorben ist, werden grundsätzlich an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet.

Anzahl der Betroffenen, die 2023 einen Antrag gestellt haben: **21**. Hiervon sind bereits **13** beschieden und es wurden in Summe **300.000** Euro durch das Bistum gezahlt. Anzahl der Betroffenen, die 2023 einen Widerspruch eingelegt haben: **24**. Hiervon sind bereits **12** beschieden und es wurden in Summe **117.000** Euro durch das Bistum gezahlt. Anzahl der Betroffenen, die 2023 Übernahme von Therapiekosten beantragt haben: **12** (gezahlt wurden 2023 in Summe: **65.287,14** Euro)

### Was ist der Unterschied zwischen Schadensersatz, Schmerzensgeld und Anerkennungsleistung?

Bei Schadensersatz und Schmerzensgeld handelt es sich um auf juristischem Wege festgestellte Ansprüche nach deutschem Zivilrecht. Sie werden in der Regel durch Urteil in einem Zivilprozess ausgesprochen. Eine Leistung in Anerkennung des Leids hingegen ist eine freiwillige Leistung eigener Art im Rahmen eines kirchlichen Verfahrens. Sie wird unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht.

Dies dient der Gewährung von Leistungen an Betroffene, ohne eine gerichtliche Geltendmachung. Das Verfahren zur Anerkennung des Leids schneidet den Betroffenen den Weg zu den staatlichen Gerichten nicht ab: Jedem / jeder Betroffenen steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten selbstverständlich offen.

### **Wie erfolgt die Festsetzung der materiellen Leistungen?**

Die Festsetzung der materiellen Leistungen erfolgt bundesweit einheitlich durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA). Die interdisziplinär zusammengesetzte Kommission, deren Mitglieder von einem mehrheitlich nicht kirchlichen Gremium vorgeschlagen und von der Deutschen Bischofskonferenz berufen wurden, sind in ihren Entscheidungen frei. In der UKA sind weder Betroffene noch Personen vertreten, die in einem Arbeits- oder Berufsverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder standen.

Die Leistungshöhe orientiert sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zugesprochenen Schmerzensgelder. Damit wird ein außerkirchlicher Bezugsrahmen herangezogen, der gesellschaftlich und der Höhe nach in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte verortet ist sowie eine fortlaufende Weiterentwicklung erfährt.

Das Verfahren zur Anerkennung des Leids kennt in der Umsetzung keine Höchstgrenze von Leistungen. Derzeit gehen in acht Fällen im Bistum Mainz die Leistungsfestsetzungen über 50.000 Euro hinaus. Die Ordnung sieht vor, dass die kirchliche Institution vor Auszahlung bei Beträgen oberhalb von 50.000 Euro zustimmen muss; diese Zustimmung ist bisher in allen Fällen erfolgt.

### **Zahlt das Bistum Mainz nur auf Antrag Geld an Betroffene?**

Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids bedürfen eines Antrags, damit die für die Entscheidung zuständige Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Leistungshöhe festlegen und die Auszahlung an Betroffene anweisen kann. Das Bistum Mainz begrüßt die Anfang 2020 in Kraft getretene, neue Ordnung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids (<https://kurzelinks.de/ui71>), mit der alle 27 Bistümer in Deutschland einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung gehen.

### **Werden die Anerkennungsleistungen aus Kirchensteuergeldern bezahlt?**

Nein, die Anerkennungszahlungen oder Therapiekosten für Betroffene werden nicht aus Kirchensteuermitteln bezahlt, sondern aus einem Fonds, der sich etwa aus Zinserträgen speist. Dies gilt auch für die Aufarbeitungsstudie von Rechtsanwalt Ulrich Weber.

### **Wie geht das Bistum Mainz mit der so genannten Verjährungseinrede um?**

Bei der Einrede der Verjährung handelt es sich um die einseitige Erklärung einer Partei, dass eine Leistung aufgrund der eingetretenen Verjährung nicht mehr erbracht wird. Es ist also eine Erklärung, dass eine bestimmte Forderung nicht erfüllt wird, weil die entsprechende Frist abgelaufen ist. In einem Zivilprozess ist die Einrede der Verjährung ein legitimes juristisches Instrument. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann es geboten sein, auf dieses Instrument zu verzichten. Bei möglichen Zivilrechtsklagen von Missbrauchs-betroffenen wird das Bistum Mainz jeden Einzelfall diesbezüglich verantwortungsbewusst prüfen.

## Aufarbeitung, Prävention und Institutionelle Schutzkonzepte

### **Wer arbeitet in den Koordinationsstellen Prävention, Intervention und Aufarbeitung?**

Dazu findet man Informationen unter [bistummainz.de/gegen-sexualisierte-gewalt](https://bistummainz.de/gegen-sexualisierte-gewalt)

### **Wie ist die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Mainz organisiert?**

Im Bistum ist 2019 eine unabhängige Aufarbeitungskommission eingerichtet worden. Mit der Wahl von Ursula Groden-Kranich zur Vorsitzenden im März 2022 ist die unabhängige Aufarbeitungskommission des Bistums Mainz entsprechend der gemeinsamen Erklärung von Deutscher Bischofskonferenz und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) neu strukturiert und an die vereinbarten Vorgaben angepasst worden (<https://kurzelinks.de/enq8>).

### **Wer verantwortet das Thema der Aufarbeitung im Bistum Mainz?**

Ordinariatsdirektorin Stephanie Rieth, Bevollmächtigte des Generalvikars, verantwortet in enger Abstimmung mit Bischof Peter Kohlgraf und Generalvikar Dr. Sebastian Lang die Bereiche Aufarbeitung, Intervention und Prävention im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch.

### **Wer ist Mitglied der Aufarbeitungskommission?**

Die Aufarbeitungskommission hat derzeit neun stimmberechtigte Mitglieder, alle externe Fachleute, wie etwa eine Traumatherapeutin und eine Kriminalkommissarin a.D.; von Seiten des Bistums ist lediglich die Aufarbeitungsbeauftragte Anke Fery stimmberechtigtes Mitglied. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören satzungsgemäß Vertreter der Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Hessen. Des Weiteren gibt es auf Bistumsebene einen ständigen Beraterstab, der die Bevollmächtigte des Generalvikars in Fragen von Aufarbeitung, Intervention und Prävention berät.

Außerdem sind 13 Personen aus dem Bistum Mainz ständige Gäste der Aufarbeitungskommission, zu denen auch der Mainzer Bischof Peter Kohlgraf, der Mainzer Generalvikar Dr. Sebastian Lang, Ordinariatsdirektorin Stephanie Rieth, Bevollmächtigte des Generalvikars, gehören und außerdem die Leiterinnen der Koordinationsstellen Intervention und Aufarbeitung sowie Prävention.

### **Wann hat das Bistum Mainz mit seiner Präventionsarbeit begonnen?**

Die Koordinationsstelle Prävention wurde im November 2010 eingerichtet, im Februar 2011 trat dann die damalige Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Mainz in Kraft. Nachfolgend gab es Schulungen für Haupt- und Ehrenamtliche, Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärungen wurden eingeholt und Präventionskräfte beauftragt, rund 20.000 Menschen wurden seitdem geschult. Diese Ordnung wurde 2015 überarbeitet. 2020 wurde die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Mainz veröffentlicht. Zudem wurde der Auftrag an alle Rechtsträger zum Ausbau und der Bündelung von Präventionsmaßnahmen in passgenauen Institutionellen Schutzkonzepten auf der Grundlage einer individuellen Schutz- und Risikoanalyse erteilt.

### **Was bedeutet der Begriff ‚Sexualisierte Gewalt‘?**

Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ umfasst sowohl physische als auch psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Diese werden gegen deren Willen vorgenommen, oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Sexualisierte Gewalt ist umfassender als die rechtliche Definition, da diese ausschließlich diejenigen Handlungen umfasst, die unter Strafe stehen. „Sexualisierte Gewalt“ bezieht alle strafbaren Handlungen ein, aber auch Handlungen, die nicht unter Strafe stehen. Fast immer handelt es sich dabei um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität. Es werden sexuelle Handlungen als Methode der Gewalt genutzt, weniger geht es um vordringlich sexuelles Verlangen.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

### **Was sind Irritierte Systeme?**

„Irritierte Systeme können Menschen und/oder Gruppierungen sein, die unmittelbar von einem traumatischen Ereignis, wie z.B. einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt, betroffen sind. Es hat in jedem Fall ein Ereignis stattgefunden, von dem sie zwar nicht selbst direkt betroffen sind, jedoch so nah dran sind, dass viele Fragen aufgeworfen werden, einiges durcheinandergerät, also irritiert ist.“ (www.muk-lambrecht.de) Gefühle wie Wut, Fassungslosigkeit, Leere, Hilflosigkeit usw. überschatten den Alltag, sodass neue Wege in eine Normalität gefunden werden müssen. Irritierte Systeme stellen meistens ein dynamisches und hoch eskalatives Konfliktfeld dar.

### **Was bedeutet Begleitung von Irritierten Systemen?**

Irritierte Systeme haben ganz unterschiedliche Ausgangslagen. Aufgrund der Komplexität der verschiedenen Verdachtsfälle muss die Begleitung entsprechend auf den Einzelfall zugeschnitten definiert werden. Kurzfristiges Ziel der Arbeit ist es, bei Bedarf Akutmaßnahmen zur Krisenintervention zu treffen, die Menschen im Irritierten System anzuhören und ihre Anliegen bzw. Konfliktlagen zu identifizieren. Mittelfristig geht es darum, Möglichkeiten und Ziele der Be- und Aufarbeitung vor Ort zu definieren und Verantwortlichkeiten zu benennen. Vor allem ist es wichtig, die Fallverantwortung und die Kommunikationsflüsse zu klären, um Handlungs- u. Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen. Die Rollen und Funktionen der Beteiligten sind zu stärken und Sprachfähigkeit zu fördern. Langfristig sollen nachhaltige Konsequenzen erarbeitet werden, die in der Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzepts festgehalten werden.

### **Was ist ein Institutionelles Schutzkonzept?**

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) ist eine Sammlung von wirksamen Präventionsmaßnahmen, die dazu beitragen sollen, Gewalt zu verhindern bzw. früh zu erkennen und sofort zu unterbinden. Jeder kirchliche Rechtsträger im Bistum Mainz muss ausgehend von einer individuellen Schutz- und Risikoanalyse, ein passgenaues Institutionelles Schutzkonzept entwickeln und im Alltag umsetzen.

Zu folgenden Punkten sollten Aussagen im ISK getroffen und Maßnahmen entwickelt werden:



- Benennung einer Präventionskraft (§ 13 (2) PräVO)
- Vorgehen bei der Personalauswahl (§ 6 PräVO)
- Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis (§ 7 PräVO)
- Unterschrift einer Selbstauskunftserklärung (§ 8 PräVO)
- Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung (§ 9 PräVO)
- Erstellung eines gemeinsamen Verhaltenskodex (§ 10 PräVO)
- Verbindliche Regelungen zur Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 PräVO)
- Verbindliche Teilnahme an Präventionsschulungen (§ 14 PräVO)
- Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 15 PräVO)
- Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen im Sinne eines Qualitätsmanagements (§ 13 PräVO)

Es soll selbstverständlich sein, dass in Kirche ein achtsames Miteinander, eine Kultur des Hinsehens, des Respekts und der Wertschätzung gelebt wird. So kann das Risiko gesenkt werden, dass es zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommt. Alle Beteiligten sollen sich mit den institutionellen Begebenheiten, den Strukturen, den Umgangsweisen mit Nähe und Distanz, den Risiken sowie entsprechenden schützenden Maßnahmen auseinandersetzen. Das gibt Handlungssicherheit und Orientierung für alle, schafft Transparenz und fördert Vertrauen.

Im Bistum Mainz wurden alleine im Jahr 2023 schon rund 300 institutionelle Schutzkonzepte von Rechtsträgern und Einrichtungen erarbeitet. In Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamt wurden gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen passgenaue Präventionsmaßnahmen entwickelt.

### **Ist ein Institutionelles Schutzkonzept etwas Positives?**

Ja. Das Institutionelle Schutzkonzept macht transparent, welche Maßnahmen ergriffen werden, um insbesondere Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vor jeder Form von Gewalt in kirchlichen Strukturen zu schützen.

Nach innen und außen wird deutlich, dass sexualisierte Gewalt kein Tabuthema ist, sondern aktiv thematisiert wird. Und dass damit auf breiter Basis verantwortungsvoll umgegangen wird.

Alle Beteiligten erhalten Handlungssicherheit und Orientierung durch klare Regeln und Absprachen, eindeutige Verfahrenswege und benannte Ansprechpersonen. Das hilft Gewalt zu vermeiden und unterstützt bei einem professionellen Umgang damit. Ein wertschätzendes und grenzachtendes Miteinander wird gefördert.

## **Umgang mit Täter:innen**

### **Wie geht das Bistum Mainz mit Beschuldigten bzw. Tätern und Täterinnen um?**

Das Bistum handelt nach der von der Deutschen Bischofskonferenz entwickelten Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (<https://kurzelinks.de/m08k>), die am 1. Januar 2020 im Bistum Mainz in Kraft getreten ist. Soweit rechtlich möglich sollen die Beschuldigungen zunächst in einem staatlichen Strafverfahren überprüft und geklärt werden. Unter präventiven Gesichtspunkten werden bis zur Klärung einstweilige vorläufige dienstliche Maßnahmen, etwa die einstweilige Freistellung vom Dienst, ergriffen. Unbeschadet dieser einstweilig erforderlichen

unmittelbaren Maßnahmen, stehen Beschuldigte bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen werden ferner kirchenrechtliche Verfahren geführt. Soweit staatliche Ermittlungs- oder Strafverfahren laufen, wird mit dem kirchenrechtlichen Verfahren abgewartet, bis die staatlichen Verfahren abgeschlossen worden sind. Die Konsequenzen für Beschuldigte bzw. Täter und Täterinnen richten sich - je nach Sachverhalt und Ausgang der staatlichen bzw. kirchlichen Verfahren - nach den staatlichen, kirchlichen und dienstrechtlichen Regelungen.

### **Veröffentlicht das Bistum Mainz eine Liste mit den Namen aller bekannten Täter:innen und mutmaßlichen Täter:innen?**

Die grundsätzliche Veröffentlichung der Namen selbst von verstorbenen Tätern und mutmaßlichen Tätern hält das Bistum Mainz nicht für eine sinnvolle Perspektive. Für alle Betroffenen, die sich an das Bistum Mainz wenden, ist die größtmögliche Transparenz gewährleistet, um deren Aufarbeitungs- und Informationsbedarf gerecht zu werden. Das ist für das Bistum Mainz das wichtigere Signal in Richtung Betroffener. Mit einer grundsätzlichen Veröffentlichung der Namen von Tätern und mutmaßlichen Tätern würde das Bistum einen juristischen Sonderweg gehen, der auch mit Blick auf postmortale Persönlichkeitsrechte von Tätern und mutmaßlichen Tätern nicht unproblematisch wäre. Eine solche kirchliche Paralleljustiz ist aus Sicht des Bistums Mainz nicht sinnvoll. Insofern konzentriert sich das Bistum weiterhin auf die konkrete Unterstützung der Anliegen einzelner Betroffener und irritierter Systeme in den Pfarreien und Einrichtungen des Bistums Mainz.

### **Wie ist die Haltung des Bistums zur Umbenennung von Volk- oder Stohrsälen und Häusern?**

Die Entwicklung einer betroffenenensiblen Erinnerungskultur im Umgang etwa mit Grabmälern, Gedenktafeln, Straßen- und Raumnamen ist eine wichtige Aufgabe der Aufarbeitungsbemühungen im Bistum. Eine „damnatio memoriae“, also die demonstrative Ächtung des Andenkens an eine Person, geht einer Aufarbeitung gerade aus dem Weg. Deshalb ist es Ziel der Aufarbeitungsbemühungen im Bistum, zusammen mit Betroffenen angemessene Formen der Erinnerung zu finden. Das Bistum Mainz will keine generelle Richtlinie für das Thema „Erinnerungskultur“ festlegen. Vielmehr ist es das Anliegen, den Beteiligten vor Ort Prozessschritte an die Hand zu geben, wie sie konkret für ihre Situation mit dem Thema „Erinnerungskultur“ umgehen. Alles über einen Kamm zu scheren, ist nicht hilfreich. Es geht auch um die Frage, wie sich aus der Gegenwart und für die Zukunft eine ganz neue, angemessene Erinnerungskultur begründet.

### **Nimmt das Bistum Mainz Täter und Täterinnen sowie Beschuldigte persönlich in die Pflicht zur Entschädigung der Betroffenen?**

Das Bistum Mainz fordert von noch lebenden Beschuldigten und Tätern und Täterinnen die Übernahme subsidiär geleisteter Anerkennungszahlungen.

### **Wurden Beschuldigte auch schon rehabilitiert?**

Sollten sich erhobene Vorwürfe nach umfangreicher Prüfung und dem Abschluss aller Verfahren nicht bestätigen, erfolgt eine entsprechende Rehabilitation der Beschuldigten durch das Bistum oder den jeweiligen Anstellungsträger. Bisher wurde in einem Fall eine Rehabilitation vorgenommen, weil sich die erhobenen Beschuldigungen gegen eine mitarbeitende Person nach den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen als haltlos erwiesen haben.

## Rechtsfragen (weltlich)

### **Wie arbeitet das Bistum Mainz mit den Ermittlungsbehörden zusammen?**

Nach Veröffentlichung der MHG-Studie hat das Bistum zu Beginn des Jahres 2019 im Rahmen vollumfänglicher Kooperation den Generalstaatsanwaltschaften in Koblenz und Frankfurt Listen mit den dem Bistum bekannten Sachverhalten übermittelt, unabhängig davon, ob diese Sachverhalte zum Untersuchungsgebiet der MHG-Studie gehörten, den Ermittlungsbehörden bereits bekannt bzw. gemeldet oder verjährt waren, oder ob die Beschuldigten verstorben waren.

Das Bistum übermittelt auch weiterhin den Ermittlungsbehörden bekannt gewordene Sachverhalte unabhängig davon, ob sie akut zu verfolgen sind, ob Verjährung eingetreten sein könnte, oder ob die für die Annahme einer Straftat erforderliche Erheblichkeitsschwelle überschritten ist oder nicht. Überprüft wird darüber hinaus auf Bistumsebene, ob in kirchenrechtlicher Hinsicht alle notwendigen Schritte unternommen wurden, und ob gegebenenfalls kirchliche Verfahren zu Ende zu führen, nachzuholen oder neue Verfahren einzuleiten sind.

### **Warum zahlt die Kirche einerseits teils hohe Anerkennungsleistungen und setzt sich andererseits in Zivilprozessen zu Wehr?**

Beide Verfahren weisen grundlegende Unterschiede auf. Betroffene können im Anerkennungsverfahren Leistungen erhalten, auch wenn die Taten sich nicht mehr genau ermitteln lassen oder verjährt sind. Ein Beweis im Rechtssinne muss nicht geführt werden. Zu diesem niederschweligen Verfahren haben sich die Bischöfe entschlossen, um Betroffenen unter anderem Belastungen, Retraumatisierungen sowie erhebliche Kostenrisiken zu ersparen. Betroffene werden durch diese Verfahren nicht daran gehindert, eine Klage vor einem staatlichen Zivilgericht einzureichen.

Das Verfahren zur Anerkennung des Leids ist allerdings kein rechtsförmiges Verfahren. Ein in sich schlüssiger Sachvortrag zu den dargelegten Vorwürfen reicht aus, um das Verfahren in Gang zu setzen. Da die Angaben jedoch keiner juristischen Prüfung unterliegen, gilt weiter die Unschuldsvermutung für den Beschuldigten.

Für Klagen vor staatlichen Gerichten gelten die Vorgaben und Anforderungen des Zivilprozessrechts. Im Verfahren muss grundsätzlich die klagende Person über anspruchsbegründende Umstände Beweis führen. Dabei gilt als zugestanden, was der oder die Beklagte nicht bestreitet. Es kann aber nicht zugestanden werden, was nicht sicher feststeht (etwa durch Geständnisse Beschuldigter, Zeugenberichte oder Strafurteile), da es hier um formale Rechtsansprüche geht.

In der Schwierigkeit der Beweisführung liegt leider oftmals ein Dilemma für die Betroffenen, dem mit dem Anerkennungsverfahren begegnet werden soll.

### **Welchen Datenschutz haben Betroffene, Beschuldigte, Täter und Täterinnen?**

Hier gelten die Bestimmungen des auch staatlich anerkannten Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG; <https://kurzelinks.de/3ovu>), das im Bistum Mainz am 24. Mai 2018 in Kraft getreten ist, sowie die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 01. Juni 2022 (<https://kurzelinks.de/m08k>).

## Rechtsfragen (kirchlich)

### Warum hat die katholische Kirche ein eigenes Recht?

Das kirchliche Recht (das so genannte kanonische Recht) regelt die internen Angelegenheiten der Kirche. Diese Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu regeln, wird **allen Religionsgemeinschaften** durch das Grundgesetz gewährleistet (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV), um die Religionsfreiheit zu schützen. In der Ausübung dieses Selbstbestimmungsrechts haben sich die Religionsgemeinschaften innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu bewegen. Das bedeutet, dass die Kirche gleichzeitig an staatliches Recht gebunden ist. Dazu gehört selbstverständlich auch das staatliche Strafrecht.

Somit bleibt den Religionsgemeinschaften auch überlassen, ob sie für ihre inneren Angelegenheiten eigene Gerichte errichten, welche Zuständigkeiten diese haben und wie Verfahren ablaufen. Die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit hat jedoch grundsätzlich keine bürgerliche Wirkung, sie bleibt auf den Bereich der eigenen innerkirchlichen Angelegenheiten beschränkt.

### Hat die katholische Kirche ein eigenes Strafrecht?

Zum kirchlichen Recht, das im so genannten Codex Iuris Canonici (CIC) zusammengefasst ist, gehört auch der Bereich des kirchlichen Straf- und Prozessrechts. Dieses soll das Heil der Gläubigen, aber auch die innere und äußere Ordnung der Kirche schützen. **Dieses Strafrecht ersetzt aber nicht das staatliche Strafrecht, sondern ergänzt dieses um die innerkirchliche Dimension.** Die beiden Gerichtsbarkeiten stehen nicht in Konkurrenz, sondern in einer Koexistenz. Seit einigen Jahren werden auch solche Handlungen oder Unterlassungen mit einer kirchlichen Strafsanktion bedroht, die staatliche Untersuchungen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu beeinflussen oder zu umgehen versuchen.

### Was ist ein kirchliches Strafverfahren?

Ein kirchliches Strafverfahren soll feststellen, ob eine nach kirchlichem Recht strafbare Handlung begangen wurde und wie diese zu ahnden ist. Beim Begehen einer Straftat können Beugestrafen, etwa ein Ausschluss von Rechten und Pflichten in der Kirche (Exkommunikation) oder ein Verbot der Ausübung von Ämtern und Aufgaben (Suspension) verhängt werden, die vor allem auf die Besserung des Täters oder der Täterin abzielen. Es können auch Sühnestrafen auf Dauer, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verhängt werden, darunter insbesondere die Entlassung aus dem Klerikerstand. Die Wiederherstellung der Gerechtigkeit steht hierbei als Ziel an erster Stelle.

### Wie steht das kirchliche Recht zu sexualisierter Gewalt?

Bei sexualisierter Gewalt geht es im staatlichen Recht um sexuelle Handlungen gegenüber Personen, die aus bestimmten Gründen besonders schutzwürdig sind, und die in die sexuellen Handlungen nicht oder nur eingeschränkt einwilligen können, geschützt wird die sexuelle Selbstbestimmung. Im kirchlichen Strafrecht wird dieser Begriff nicht verwendet, sondern von Straftaten gegen das sechste Gebot des Dekalogs („Du sollst nicht die Ehe brechen.“) gesprochen, die als Straftaten gegen die besonderen Verpflichtungen eines Klerikers, aber auch als Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen gesehen werden. Die Formulierung der „Straftaten gegen das sechste Gebot des Dekalogs“ wird in der kirchlichen Tradition nicht nur auf den Ehebruch, sondern auf den gesamten

Bereich der menschlichen Geschlechtlichkeit bezogen. Sie zielt daher auf jedes kirchlich strafrechtlich relevante sexuelle Fehlverhalten und ist deshalb unter Umständen weiter gefasst als entsprechende staatliche Regelungen. Somit können Straftaten unterhalb der Schwelle der staatlichen Strafbarkeit im kirchlichen Strafrecht durchaus belangt werden. Sexualisierte Gewalt durch Kleriker an Minderjährigen unter 18 Jahren bzw. an Personen mit geistiger Behinderung wird als schwerwiegendere Straftat qualifiziert, deren strafrechtliche Ahndung der zuständigen Behörde im Vatikan vorbehalten ist. Das Gleiche gilt ausdrücklich auch für den Erwerb, die Aufbewahrung, das Vorzeigen oder die Verbreitung pornografischer Bilder von Minderjährigen durch Kleriker.

### **Welche Strafen verhängt das kirchliche Recht bei Straftaten?**

Kleriker können bei einer Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen, bei Verführung oder Verleitung von Minderjährigen zur Teilnahme an oder Umsetzung von pornographischen Darstellungen und bei Erwerb, Aufbewahrung oder Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen mit der Amtsenthebung und anderen Strafen belegt werden. Ist der Fall besonders schwerwiegend, kann die Entlassung aus dem Klerikerstand erfolgen. Auch andere Gläubige können bei Begehen dieser Straftaten bestraft werden. Mögliche Strafen sind etwa Geldstrafen, die Einschränkung der Ausübung von Rechten oder der Entzug von kirchlichen Ämtern, Aufgaben, Diensten, Funktionen oder Tätigkeiten.

### **Wie arbeitet das Bistum Mainz mit dem Vatikan zusammen?**

Entsprechend den kirchenrechtlichen Vorgaben bringt das Bistum Mainz alle Fälle, in denen Klerikern sexualbezogene Straftaten an Minderjährigen oder an Personen mit geistiger Behinderung vorgeworfen werden, der zuständigen Behörde im Vatikan schriftlich zur Kenntnis, auch wenn schon Verjährung eingetreten ist und selbst, wenn sich die Vorwürfe in einer Voruntersuchung nicht bestätigen ließen. Ausgenommen von dieser Mitteilungspflicht sind nur die Fälle, in denen der Beschuldigte bereits verstorben ist. Die vatikanische Behörde teilt dem Bischof daraufhin mit, wie im konkreten Fall weiter vorzugehen ist. Der Bischof trägt Sorge für die Umsetzung der römischen Anordnungen, z. B. für die Durchführung eines Strafverfahrens oder für den Erlass eines Dekretes mit Strafmaßnahmen und Auflagen für den Kleriker. Über den Ausgang eines Verfahrens wird die zuständige römische Behörde wiederum informiert unter Beifügung der entsprechenden Dokumente und Akten. Darüber hinaus ist es immer möglich - und schon verschiedentlich praktiziert worden -, von den römischen Stellen einen Rat zu erbitten, wenn sich bei der kirchenrechtlichen Behandlung eines Falles Schwierigkeiten ergeben.

### **Wie lange dauern kirchliche Verfahren?**

Bei einer mindestens wahrscheinlichen Kenntnis davon, dass eine kirchenrechtliche Straftat begangen worden ist, hat der zuständige Bischof eine kanonische Voruntersuchung einzuleiten. Hier werden erste Beweise erhoben sowie die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit ermittelt. Sofern die staatlichen Behörden im gleichen Fall ermitteln, wird die Voruntersuchung so lange ausgesetzt, bis das staatliche Verfahren abgeschlossen ist, um dieses nicht zu beeinflussen bzw. zu behindern. Aus diesem Grund kann sich der Beginn der kirchlichen Untersuchungen längere Zeit, manchmal mehrere Jahre hinauszögern. Nach Abschluss des weltlichen Verfahrens und der kirchlichen Voruntersuchung entscheidet, sofern es um Delikte von Klerikern an Minderjährigen oder an Menschen mit geistiger Behinderung geht, die zuständige Behörde in Rom, ob ein kirchliches Strafverfahren eingeleitet wird. Vorbeugende Maßnahmen sind in solchen Fällen aber auch bereits mit der Eröffnung

der Voruntersuchung möglich. Das Strafverfahren endet mit einem Urteil, das entweder eine Strafe verhängt oder die angeklagte Person freispricht, sei es, weil ihre Schuld nicht mit hinreichender Gewissheit bewiesen werden kann, sei es, weil ihre Unschuld erwiesen ist. Ein solches Verfahren kann entweder auf dem Gerichts- oder dem Verwaltungsweg ablaufen. Das Urteil fällt also entweder ein Richterergremium oder der zuständige Bischof. All das lässt es kaum zu, sicher angeben zu können, wie lange ein Verfahren dauern wird.

### **Gibt es im kirchlichen Recht Verjährung?**

Die Verjährung von schwerwiegenden Straftaten kann im Einzelfall von der zuständigen Behörde im Vatikan aufgehoben werden. Das führt dazu, dass nach weltlichem Recht längst verjährte Straftaten nach kirchlichem Recht dennoch verfolgt werden können. Die reguläre Verjährung tritt seit 2001 nach zehn und seit 2010 nach 20 Jahren ein, wobei bei sexualisierter Gewalt gegenüber Minderjährigen die Verjährungsfrist erst an dem Tag zu laufen beginnt, an dem der oder die Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### **Ist die kirchliche Gerichtsbarkeit unabhängig?**

Ein Strafverfahren beginnt mit der auf Weisung des zuständigen Bischofs erhobenen Anklage des Kirchenanwalts. Sofern es sich um schwerwiegendere Straftaten handelt, also insbesondere um Sexualdelikte von Klerikern an Minderjährigen oder an Personen mit geistiger Behinderung, ist dabei vorausgesetzt, dass die zuständige Behörde im Vatikan die Entscheidung zur Eröffnung eines Strafverfahrens getroffen hat. Durchgeführt wird ein Strafverfahren grundsätzlich im Bischöflichen Offizialat, dem Kirchengenicht des Bistums Mainz. Es ist jedoch auch möglich, dass sich die zuständige römische Behörde die Durchführung eines Strafverfahrens selbst vorbehält, dass sie ein anderes Diözesangericht damit beauftragt, oder dass sie die Erlaubnis erteilt, einen Gerichtshof aus Richtern verschiedener Bistümer zu bilden. Auf diese Weise kann einer möglichen Befangenheit von Richtern entgegengewirkt werden.

Zwar ist der Bischof der oberste Richter seines Bistums, doch übt er für gewöhnlich seine richterliche Gewalt nicht persönlich aus, sondern durch den Offizial als seinen Stellvertreter. Dieser muss Priester sein und verschiedene andere Voraussetzungen erfüllen, etwa gut beleumundet und ausreichend im kirchlichen Recht qualifiziert sein. Entscheidungen in Strafsachen werden grundsätzlich von einem Kollegialgericht, bestehend aus mehreren Richtern, getroffen. Auch diese müssen fachliche und persönliche Voraussetzungen erfüllen und, sofern es sich um die Behandlung von schwerwiegenden Straftaten handelt, in der Regel Priester sein. Die einzelnen Schritte im Ablauf des Prozesses sind im Kirchenrecht genau geregelt. Bei der rechtlichen Einordnung eines Falles und der abschließenden Urteilsfällung sind der Offizial und die übrigen Richter allein dem Gesetz und ihrem Gewissen verpflichtet.

Betroffene von sexualisierter Gewalt können nicht als Nebenkläger im kirchlichen Strafprozess auftreten, wie es etwa im staatlichen Verfahren möglich ist. Der Kirchenanwalt, der als Kläger auftritt, hat für das öffentliche Wohl zu sorgen. Er ist deshalb auch dafür verantwortlich, die Perspektive und das Interesse der Betroffenen in das Verfahren einzubringen. Er ist es auch, der Berufung gegen das Urteil einlegen kann, sofern für die Behebung des Ärgernisses oder die Wiederherstellung der Gerechtigkeit nicht hinreichend gesorgt ist.

### **Wie steht es um das Thema Beichte?**

Das Beichtgeheimnis ist nach kirchlichem Recht (c. 983 § 1) unverletzlich. Dem Beichtvater ist es streng verboten, Inhalte des Gespräches weiterzugeben oder öffentlich zu machen. Das Beichtgeheimnis wird auch von der staatlichen Rechtsordnung in vollem Umfang respektiert.

Das Seelsorgegeheimnis ist kirchenrechtlich nicht definiert. Es bezieht sich über die Geistlichen hinaus auf alle Hauptamtlichen im pastoralen Dienst (auch Religionslehrerinnen und -lehrer), die per Dekret des Bischofs eine besondere kirchenamtliche Beauftragung zur Seelsorge haben. Personen, die sich außerhalb der Beichte einem Seelsorger anvertrauen, werden bereits im Vorfeld des Gesprächs auf die Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch aufmerksam gemacht: Entsprechend der Interventionsordnung des Bistums Mainz „besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen“. Es soll seitens der Seelsorgenden darauf hingewirkt werden, dass die Betroffenen bzw. Zeuginnen und Zeugen die Hinweise auf sexuellen Missbrauch selbst melden.

### **Können Täter und Täterinnen in der Beichte Vergebung erhalten?**

Um Vergebung zugesprochen zu bekommen, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein, unter anderem müssen die begangenen Sünden benannt und ehrlich bereut werden. Die Täter und Täterinnen müssen ihr Verhalten ändern und Wiedergutmachung versuchen wollen. Nur wenn diese Übernahme der Verantwortung erkennbar ist, kann in der Beichte Vergebung zugesprochen werden, und der Täter oder die Täterin mit der Kirche versöhnt werden. Die Beichte kann andere Maßnahmen ergänzen, aber etwa strafrechtliches Vorgehen nicht ersetzen.